

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 (0)351 564-1500  
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1040E-KLR-1560/16

Dresden,  
8. Juni 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Meier, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Drs.-Nr.: 6/5139**  
**Thema: Psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten bei Strafgefangenen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**1. Wie viele der in sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen galten zum Zeitpunkt ihres Haftantritts als psychisch krank oder zeigten psychische Auffälligkeiten und welche Verfahren zur Feststellung einer psychischen Erkrankung oder Auffälligkeit kamen dabei zum Einsatz? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2005-2016 und entsprechend der einzelnen Justizvollzugsanstalten.)**

**2. Wie viele der in sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen erkrankten im Verlauf ihrer Haftzeit an einer psychischen Erkrankung oder zeigten psychische Auffälligkeiten und welche Verfahren zur Feststellung kamen dabei zum Einsatz? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2005-2016 und entsprechend der einzelnen Justizvollzugsanstalten.)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbinding:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

Von einer vollständigen Beantwortung wird aus Gründen der Zumutbarkeit abgesehen.

Der Begriff „psychische Auffälligkeiten“ ist nicht definiert. Daten zu „psychischen Auffälligkeiten“ von Gefangenen werden daher weder systematisch erhoben noch dokumentiert.

Gefangene mit psychischen Erkrankungen werden im sächsischen Justizvollzug genauso wie Gefangene mit somatischen Erkrankungen gemäß § 63 SächsStVollzG, § 34 SächsJStVollzG und § 22 SächsUHaftVollzG medizinisch versorgt. Die entsprechende Dokumentation erfolgt in den Gesundheitsakten, die für jeden Gefangenen in den Medizinischen Diensten der Justizvollzugsanstalten angelegt werden. Es wird nicht systematisch erfasst, wie viele Gefangene zum Zeitpunkt ihres Haftantritts als psychisch erkrankt gelten oder wie viele Gefangene während der Zeit im sächsischen Justizvollzug psychisch erkranken. Zur Beantwortung der Frage müssten für den Zeitraum 2005 bis 2016 sämtliche Gesundheitsakten aller Gefangenen, die sich in diesem Zeitraum im sächsischen Justizvollzug befunden haben, ausgewertet werden. Mit Blick auf die hohe Sensitivität von Gesundheitsdaten könnten damit auch nicht alle verfügbaren Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten betraut werden. Vielmehr müssten allein die (wenigen) Mitarbeiter des medizinischen Dienstes die Auswertung vornehmen. Die JVA Chemnitz berichtet, dass für den Zeitraum 2005 bis 2016 mehr als 10.000 Gesundheitsakten von Gefangenen ausgewertet werden müssten. In der JVA Leipzig mit Krankenhaus müssten für den genannten Zeitraum mehr als 27.000 und in der JVA Dresden mehr als 28.000 Gesundheitsakten ausgewertet werden. Selbst eine kleine Justizvollzugsanstalt wie die JVA Zwickau hat seit 2005 mehr als 14.000 Aufnahmen von Gefangenen verbucht. Der entstehende Aufwand würde nochmals dadurch erhöht, dass viele Gefangene ihre Haftzeit nicht ausschließlich in einer einzigen Justizvollzugsanstalt verbracht haben. Um Dopplungen zu vermeiden, müssten erhobene Daten daher zwischen den neun sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafanstalt abgeglichen werden.

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen wären - wie oben beschrieben - umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Justizvollzugsanstalten erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Gesundheitsakten, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefunde-



nen Ergebnisses zu berücksichtigen. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Fragen 1 und 2 innerhalb der für Kleine Anfragen vorgesehenen Antwortfristen nicht ansatzweise zu leisten ist und der Aufwand dafür auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig wäre, da die Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten beeinträchtigt wäre.

Zur Feststellung von psychischen Erkrankungen werden unterschiedliche Verfahren eingesetzt. Jeder neu aufgenommene Gefangene wird im Rahmen des Zugangsverfahrens medizinisch untersucht. Diese Untersuchung umfasst auch die Anamnese, also die bisherige Krankengeschichte eines Patienten. Bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung entscheidet der behandelnde Arzt selbst über die angezeigte Diagnostik. Bei Bedarf wird ein psychiatrisches Konsil veranlasst, welches in einigen Anstalten im Rahmen einer regelmäßig stattfindenden psychiatrischen Sprechstunde innerhalb der Anstalt erfolgt. Ferner bezieht der Medizinische Dienst bei Bedarf den Psychologischen Dienst zur psychologischen Betreuung eines psychisch kranken Gefangenen während der Haft ein. Während des Haftverlaufs werden Hinweise auf eine mögliche bislang nicht bekannte psychische Erkrankung eines Gefangenen durch alle direkt mit Gefangenen befassten Berufsgruppen, insbesondere durch den Sozialdienst und den allgemeinen Vollzugsdienst, an den Psychologischen und den Medizinischen Dienst geleitet. Auch in diesen Fällen wird bei Bedarf ein psychiatrisches Konsil veranlasst.

Gefangene werden im sächsischen Justizvollzug weder im Rahmen des Zugangsverfahrens noch während der Haft einem psychopathologischen Screeningverfahren unterzogen. Psychologische oder psychiatrische Standardtestverfahren kommen lediglich bei Bedarf und individuell für jeden Patienten gesondert zum Einsatz. Häufig durch den Psychologischen Dienst angewendete Standarddiagnoseverfahren zur Erstellung einer Verdachtsdiagnose für eine psychische Erkrankung sind das Beck-Depressions-Inventar (BDI), das Freiburger Persönlichkeits-Inventar (FPI), der Persönlichkeitsfragebogen für Inhaftierte (PFI), die Symptom-Checklist (SCL-90-R), das Strukturierte Klinische Interview (SKID-II) und der Kurzfragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (K-FAF). Sofern eine Verdachtsdiagnose für eine psychische Erkrankung eines

Gefangenen vorliegt, erfolgt immer eine abschließende Diagnose durch einen Arzt oder einen Psychologischen Psychotherapeuten mit Approbation.

**3. In wie vielen Fällen in den Jahren 2005-2016 führte eine derartige Erkrankung zur (vorübergehenden) Haftunfähigkeit/Haftunterbrechung der/des Betroffenen oder zur Überstellung ins Haftkrankenhaus nach Leipzig und wer traf auf Grund welcher Durchführungsvorschriften eine solche Entscheidung? Bitte getrennt aufschlüsseln nach Haftunfähigkeit, Haftunterbrechung und Überstellung ins Haftkrankenhaus und entsprechend der einzelnen Justizvollzugsanstalten:**

Vollstreckungsbehörde für den Vollzug von Freiheitsstrafen ist die Staatsanwaltschaft. Eine Haftunterbrechung wird gemäß § 455 Abs. 4 StPO i.V.m. §§ 45, 46 StVollstrO geprüft.

Über die Aufnahme eines Patienten in das Krankenhaus der JVA Leipzig entscheidet der Leiter der JVA Leipzig in Abstimmung mit dem Leiter der entsendenden Anstalt. Die JVA Leipzig mit Krankenhaus nutzte von 2005 bis zum 30. September 2008 die Software KIS (Krankenhausinformationssystem). Seit dem 1. Oktober 2008 wird die Software BASIS frontened genutzt. Die Daten für den Zeitraum 2005 bis 30. September 2008 liegen aus diesem Grund nicht mehr vor und können auch nicht mehr ermittelt werden. Die Anzahl der Überstellungen oder Verlegungen von Patienten mit psychischen Erkrankungen von den sächsischen Justizvollzugsanstalten (JVA) sowie der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen (JSA) in das Justizvollzugskrankenhaus der JVA Leipzig für den Zeitraum 2009 bis 30. April 2016 können der folgenden Tabelle entnommen werden.

<b>JVA JSA</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016 (bis 30. April)</b>
Bautzen	4	2	8	3	6	4	2	0
Chemnitz	14	9	10	8	5	15	15	1
Dresden	4	12	24	28	23	23	28	5
Görlitz	4	4	9	12	9	9	5	3
Torgau	4	19	10	12	6	8	4	2
Waldheim	2	5	4	4	7	12	3	1
Zeithain	6	3	4	8	8	3	4	5
Zwickau	3	5	9	17	14	9	4	2
Regis- Breitungen	17	8	14	10	3	4	10	3
Leipzig	77	53	71	66	80	70	55	14
<b>Summe</b>	<b>135</b>	<b>120</b>	<b>163</b>	<b>168</b>	<b>161</b>	<b>157</b>	<b>130</b>	<b>36</b>

Von einer weitergehenden Beantwortung wird aus Gründen der Zumutbarkeit abgesehen.

Die Beantwortung der Frage nach der Anzahl der Fälle von Haftunterbrechung oder Haftunfähigkeit wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich. Eine gesonderte statistische Erfassung von Fällen im Sinne der Fragestellung erfolgt bei den sächsischen Staatsanwaltschaften nicht. Auch anhand von Datenbankabfragen ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich, weil die angefragten Auskünfte in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht erfasst werden. Die vollständige Beantwortung der Frage würde deshalb die Durchsicht und händische Auswertung von insgesamt 49.047 Strafverfahrensakten erfordern. Dies wäre ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften nicht zu leisten. Im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits wird daher von einer Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts Abstand genommen.

**4. Welche Behandlungsmöglichkeiten stehen betroffenen Gefangenen zur Verfügung und wie und aufgrund welcher Durchführungsvorschriften werden diese angeboten und realisiert? (Bitte aufschlüsseln entsprechend der einzelnen Justizvollzugsanstalten)**

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt werden psychisch kranke Gefangene gemäß § 63 SächsStVollzG, § 34 SächsJStVollzG und § 22 SächsUHafVollzG medizinisch versorgt. Darüber hinaus gibt es keine Durchführungsbestimmungen für Behandlungsmöglichkeiten für psychisch erkrankte Gefangene, da Gefangene gemäß o.g. Rechtsgrundlage einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

In allen sächsischen Justizvollzugsanstalten werden psychisch kranke Gefangene durch den Medizinischen Dienst betreut, in der Regel mit Unterstützung des Psychologischen Dienstes. Bei Bedarf erfolgt eine fachärztliche Betreuung durch einen Psychia-

ter oder eine Überstellung oder Verlegung des Gefangenen in die Psychiatrische Abteilung des Haftkrankenhauses der JVA Leipzig. Sofern Medikamente ärztlich verordnet wurden, werden psychisch erkrankte Gefangene auch medikamentös versorgt. Zudem ist die Teilnahme eines Gefangenen an Freizeit- und Sportmaßnahmen häufig auch bei psychischen Erkrankungen, beispielsweise bei Suchterkrankungen und Depressionen, begleitend zur medizinischen Versorgung wichtig zum Erhalt der Ressourcen, zur Motivationsarbeit oder zur Reduzierung körperlicher Spannung eines Patienten. Entsprechende Freizeit- und Sportgruppen werden in jeder sächsischen Justizvollzugsanstalt und der Jugendstrafanstalt angeboten.

In den einzelnen Justizvollzugsanstalten stehen darüber hinaus psychisch kranken Gefangenen folgende weitere Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung, welche sie gemeinsam mit anderen Gefangenen nutzen können:

- JVA Bautzen: Betroffene Gefangene haben die Möglichkeit, Angebote der Ergotherapie und der Gartentherapie zu nutzen.
- JVA Chemnitz: Es bestehen verschiedene Gruppen- und Einzelangebote, beispielsweise zur Erarbeitung von Krankheitseinsicht, zur Psychoedukation oder zum Rückfallmanagement.
- JVA Dresden: Neben dem allgemeinen Gruppenangebot besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Gruppen zur Psychoedukation.
- JVA Görlitz: Betroffene Gefangene können in der JVA Görlitz neben den üblichen Angeboten, wie soziales Kompetenztraining, den Zeichenzirkel nutzen.
- JVA Leipzig mit Krankenhaus: Es gibt die Möglichkeit zur Teilnahme an Yoga und autogenem Training. Im Justizvollzugskrankenhaus besteht außerdem ein ergotherapeutisches Angebot.
- JSA Regis-Breitingen: Es werden verschiedene Gruppen- und Einzelangebote vorgehalten, beispielsweise zur Förderung der seelischen Gesundheit, kunsttherapeutische Einzel- und Gruppenmaßnahmen zur Stabilisierung des seelischen Befindens sowie eine Gruppe zur Verbesserung von Impulskontrolle und Stressmanagement.
- JVA Torgau: Den betroffenen Gefangenen stehen Gesprächs- und Entspannungsgruppen, eine Tai-Chi-Gruppe, tiergestützte Maßnahmen (mit Hunden) und verschiedene kunsttherapeutische Gruppen zur Verfügung.

- JVA Waldheim: Es wird die Teilnahme an deliktspezifischen Behandlungsgruppen ermöglicht.
- JVA Zeithain: Es werden verschiedene Gruppen- und Einzelangebote vorgehalten, beispielsweise Gesprächsgruppen, kunsttherapeutische Gruppen, Gartentherapie, Musiktherapie und Meditation. Für Gefangene mit einer Suchterkrankung wurde eine Therapiestation für suchtkranke Gefangene eingerichtet.

**5. Wie werden die Inhaftierten auf die Möglichkeit einer solchen Behandlung aufmerksam gemacht?**

Sofern bereits im Rahmen der medizinischen Zugangsuntersuchung eine psychische Erkrankung bekannt wird, wird der Betroffene direkt durch den Medizinischen Dienst betreut und beraten. Auch Bedienstete anderer Berufsgruppen vermitteln Gefangene bei entsprechenden Verdachtsmomenten an den Medizinischen Dienst.

Der Medizinische Dienst ist nicht berechtigt, anderen Bediensteten Diagnosen von Gefangenen mitzuteilen. Im Zusammenwirken mit dem Psychologischen Dienst und dem Sozialdienst kann der Medizinische Dienst aber bei Bedarf ohne Nennung von Diagnosen bewirken, dass einzelne Gefangene bevorzugt und beschleunigt an bestimmten Behandlungs- und Hilfsangeboten teilnehmen können. Betroffene können beispielsweise bevorzugt in kunsttherapeutische Angebote vermittelt werden.

Darüber hinaus beraten die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes Gefangene dahingehend, welche konkreten Behandlungsangebote für sie besonders hilfreich sein könnten. Schließlich werden Gefangene über viele Angebote auch mittels Aushängen informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow